

Fämmtlich dem Staatsfiscus gehören, eine Stunde von dem voigtländischen Städtchen Schöneck entfernt am Rande der schön-  
ecker Staatswaldung in einer sehr rauhen Gegend liegen und mit  
dem Namen Mulde und Saubachshaus bezeichnet worden. Diese  
ihre zeitherigen Dienstwohnungen mit den ihnen zugleich zur Be-  
nutzung überlassenen geringen Grundstücken möchten die Petenten  
gerne gegen Erbzins oder einen angemessenen Kaufpreis in ei-  
nen weniger precären Besitz bekommen, sind aber mit ihrem  
diesfalls bereits im Jahre 1838 beim hohen königlichen Finanz-  
ministerio eingereichten Gesuche in Folge eines diesfalls vom  
Floßamte erforderten Berichts abgewiesen worden und nehmen  
dermalen die Verwendung der zweiten Kammer für diese Ueber-  
lassung in Anspruch, welche diese Sache in der dreißigsten Si-  
zung vom 4. Februar dieses Jahres der unterzeichneten Deputa-  
tion zur Begutachtung zugewiesen hat.

Es bestehen aber die von den Petenten für ihr Gesuch auf-  
gestellten Gründe wesentlich in Folgendem:

Der hohe Staatsfiscus habe von diesen Häusern nicht den  
mindesten Nutzen, sondern unbedingt den größten Nachtheil.  
Denn während sie durchaus Nichts eintrügen, müßten sie vom  
Staate erhalten, und, da sie in Folge ihres Alters in einem sehr  
schlechten Zustande wären, über kurz oder lang neu gebaut wer-  
den. Dies sei auch Seiten des hohen Staatsfiscus gar nicht zu  
erwarten, weil sie die Petenten insgesammt dort geboren und erzo-  
gen wären, mithin keiner andern Commun angehörten. Eben  
deshalb werde es auch kaum zweifelhaft sein, daß der Staat,  
welchem der ganze Ort mit Ausnahme des Berchner'schen Hauses  
zustehe, für den Fall, daß eine Familie vielleicht durch Absterben  
oder sonstiges Unvermögen des Ernährers verarme, für deren  
Unterkommen und nach Befinden Unterhalt zu sorgen habe; ein  
Fall, welcher sehr leicht eintreten könne.

Dermalen seien fünf solcher Häuser vorhanden, welche von  
neun Familien bewohnt würden und bei ihrer unbedeutenden  
Größe dadurch schon überfüllt wären. Ein einziges Haus sei,  
in welchem sich zur Zeit bloß noch eine Familie befände.

Bei diesen Umständen dürfte es ebenso im Interesse de-  
Staats liegen, dieser Häuser sich zu entledigen, als es ihr innig-  
ster Wunsch sei, dieselben mit den ihnen zur Benutzung überlas-  
senen Grundstücken entweder gegen einen jährlichen Erbzins, oder  
auch gegen ein entsprechendes Kaufgeld eigenthümlich zu über-  
nehmen und hierdurch eine förmliche, wenn auch kleine Gemeinde  
zu bilden, wodurch der Staat nicht nur des Aufwandes für die  
Unterhaltung entledigt werde, sondern auch noch unmittelbare  
Vorthelle beziehen werde.

Es werde ihnen hierbei keineswegs entgegengesetzt werden  
können, daß es vielleicht sodann an Floßholzeinschlägern man-  
geln würde.

Denn wenn sie schon durch die Lage dieser Häuser gleichsam  
von der Natur auf diese Geschäfte hingewiesen wären und von  
Kindesbeinen an kein anderes Geschäft betrieben hätten, so wäre  
es thöricht, wenn sich die jetzigen und zukünftigen Besitzer dieser  
Häuser des fast einzigen Verdienstes, auf den sie angewiesen  
wären, begeben und denselben Anderen überlassen wollten, die  
sich um so mehr in genügender Anzahl finden würden, als es auf  
der schöncker Staatswaldung bei einem jährlichen Holzschlag  
von ungefähr 7000 Klaftern niemals an Arbeitern fehle und  
auch dann nicht fehlen werde, wenn man diesen Holzschlag auf  
das Doppelte erhöhe. Ueberdem werde die Eisterflöße nach der  
vor einigen Jahren von dem Herrn Finanzminister in der Kam-  
mer abgegebenen Erklärung vielleicht ganz eingehen und solchen-  
falls auch die Befürchtung wegfallen, als fehle es an geeigneten  
Arbeitern.

Demzufolge wollten sie die Bitte stellen:

die zweite Kammer wolle sich zum eigenen Besten des  
Staats bei dem hohen königlichen Finanzministerio für  
die Sache dahin verwenden, daß hochdasselbe wegen Ver-  
kaufs dieser Häuser Verhandlungen mit ihnen anknüpfen  
lasse.

So begründet nun auch die dieser Bitte zu Grunde gelegten  
factischen Umstände sein mögen, und so wenig den Petenten zu  
verargen ist, daß sie ein Grundstück, das ihre Väter bereits in-  
negehabt, worauf sie geboren und erzogen sind und das ihnen an-  
scheinlich auch für die Zukunft zur Nutzung überlassen werden  
muß, um so mehr mit dem vollen Rechte des Eigenthums zu be-  
sitzen wünschen, als bloß ein unwiderrufliches Eigenthum die  
zum Theil mit nicht unbedeutenden Kosten zu bewirkenden Ver-  
besserungen gestattet, welche den Petenten bei ihren sonstigen  
Umständen in dieser rauhen Gegend wohl zu wünschen wären,  
so haben doch diese Rücksichten die Deputation um so weniger be-  
stimmen können, ihrer Kammer die gebetene Verwendung anzu-  
rathen, als es einestheils kaum in ihrem Wirkungskreise liegen  
kann, auf dergleichen Verwaltungsmaßregeln im Interesse ein-  
zelner Staatsbürger anzutragen, anderntheils von der hohen  
Staatsregierung ohnedies vorauszusetzen ist, daß sie auch bei  
dieser Sache das Finanzinteresse des Staats, welches unter den  
vormalenden Umständen vielleicht das allein durchschlagende sein  
möchte, gewiß nicht aus den Augen verlieren werde.

Demzufolge schlägt die Deputation vor, die Petenten, da  
sie nicht auf Mittheilung an die erste Kammer angetragen haben,  
sodort mit ihrem Gesuche abzuweisen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer über den vorge-  
tragenen Bericht sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es ist sonach die Berathung er-  
öffnet.

Abg. Todt: Es mag allerdings seine Schwierigkeit ha-  
ben, zu Gunsten dieser von der Deputation abgewiesenen Petition  
Etwas zu sagen, da man allerdings zugeben muß, daß man sich  
in dieser Frage auf den Rechtsboden nicht stellen kann, und aus  
dieser Rücksicht sollte man um so mehr abgehalten sein, zu Gun-  
sten der Petenten Etwas zu sagen, da nicht einmal das vorige  
Gesuch, welches, was ohnehin selten genug geschieht, von der  
vierten Deputation beifällig begutachtet war, Annahme gefunden  
hat. Indes kann ich doch nicht umhin, da ich es war, welcher  
die Petition an die Kammer gelangen ließ, und überdies in der  
Nähe der Petenten wohne, wenigstens einige Gründe der Bil-  
ligkeit für sie anzuführen. Es muß, wie gesagt, zugegeben  
werden, daß der Staat nicht gezwungen werden kann, irgend Et-  
was zu veräußern, da überhaupt Niemand, wenn nicht rechtliche  
Gründe vorliegen, zu einer Veräußerung gezwungen werden  
kann. Doch habe ich aus der abweisenden Resolution des Mi-  
nisterii einen Grund, weshalb auf die Petition keine Rücksicht  
genommen werden soll, nicht erschen. Das, was die Bittsteller  
angeführt haben — (Staatsminister Mostiz-Wallwitz tritt in den  
Saal.) — beruht, soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, in  
Wahrheit; der Staat wird nicht über lang, sondern über kurz je-  
denfalls einen sehr ansehnlichen Aufwand zu bestreiten haben, die  
Häuser, welche die Petenten zu acquiriren wünschen, wieder her-  
zustellen. Auch ist nach einer officiellen Erklärung, auf welche